

Das neue Umsatzsteuerrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin

Seit dem 1. Januar 1935 gilt ein neues Umsatzsteuerrecht. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind gegeben durch das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, 1934 S. 942) sowie die Durchführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 947) und eine Reihe von Erlassen des Reichsfinanzministers, aus denen der Kundenerlaß vom 7. Dezember 1934 — S. 4030 — 50 III — hervorzuheben ist.

In der amtlichen Begründung zum Umsatzsteuergesetz wird ausgeführt, daß schwerwiegende Bedenken wirtschaftlicher Art gegen die Einführung eines neuen Umsatzsteuerrechts (z. B. Phasenpauschalierung, Kleinhandelsumsatzsteuer, Siemensche veredelte Umsatzsteuer) sprechen. Hierzu tritt als Hauptbedenken, daß, solange die Vorbelastrungen der Haushalte der nächsten Rechnungsjahre bestehen, eine Änderung der größten und ergiebigsten Einnahmequelle des Reichs in ihrem systematischen Aufbau wegen des mit jeder Systemänderung verbundenen Wagnisses nicht in Betracht gezogen werden kann. Denn die Umsatzsteuer stellt auch heute noch als die allgemeine Verbrauchsteuer das Rückgrat der Finanzen des Reiches dar.

Zur Verwaltungsvereinfachung sind grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung in das Gesetz eingearbeitet, auf der anderen Seite aber eine Reihe von Ausnahmenvorschriften gestrichen worden. Letzteres bringt leider Härten mit sich, die jedoch im Interesse der Verwaltungsentlastung in Kauf genommen werden müssen. Auch widersprechen derartige Befreiungen nach Ansicht des Reichsfinanzministers dem Wesen der Umsatzsteuer als der allgemeinen Verbrauchsteuer des Reichs. Bedauerlicherweise ist der Buchhandel von diesen Einschränkungen umsatzsteuerlicher Privilegien nicht verschont geblieben, wie auch auf der anderen Seite die Vorschläge des Börsenvereins für eine grundsätzliche Begünstigung der Kulturberufe vorläufig unberücksichtigt geblieben sind. Auf Grund der geführten Verhandlungen kann auch vorerst mit irgendwelchen Erleichterungen auf umsatzsteuerlichem Gebiete, wie sie immer wieder in den Zuschriften der Mitglieder gewünscht werden, keinesfalls gerechnet werden. Insbesondere erscheint das Verlangen nach vollständiger Befreiung des Buchhandels von der Umsatzsteuer als Utopie, auch wenn immer wieder hervorgehoben wird, daß durch die Ladenpreisbindung die an sich vom Gesetz beabsichtigte Abwälzung der Umsatzsteuer für das Sortiment nicht möglich ist, sodaß jede Mehrbelastung an Umsatzsteuer tatsächlich zu Lasten des Reingewinns des Sortiments geht und daher wie eine direkte Steuer wirkt. Dagegen läßt sich sehr wohl vorstellen, daß einmal der Zeitpunkt kommt, in welchem nicht nur dem Buchhandel, sondern allen kultur-schaffenden und -vermittelnden Berufen steuerliche Erleichterungen auf allen wichtigen Steuergebieten zugestanden werden, um dadurch einen Ausgleich für die zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und Verpflichtungen zu schaffen, denen gerade diese Berufe im Unterschied zu den reinen Wirtschaftsständen unterliegen.

Das neue Umsatzsteuergesetz enthält insbesondere drei grundsätzliche wirtschaftspolitische Änderungen, die zugleich weitgehende Verwaltungsvereinfachungen in sich schließen:

1. eine Änderung der Vorschriften über den Ein- und Ausfuhrhandel;
2. eine Neugestaltung der Vorschriften über den Binnen-großhandel (Zwischenhandelsprivileg);
3. eine Zusatzbesteuerung für mehrstufige Unternehmen.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr bedarf der besonderen Förderung des Reichs und ist deshalb umsatzsteuerfrei geblieben. Als steuerfreie Ausfuhrlieferung gilt jedes Umsatzgeschäft, das mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen ist. Als solcher ist jeder Abnehmer anzusehen, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland hat, auch wenn es sich nur um eine Zweigniederlassung eines inländischen

Unternehmens oder dessen Organgesellschaft handelt. Zufolge eines Sondererlasses des Reichsfinanzministers, der auch heute noch gilt, sind alle Lieferungen an die Kniga (Bucheinkaufsstelle für Sowjet-Rußland) in Berlin als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen anzusehen.

Zur Erfüllung des mit dem ausländischen Abnehmer abgeschlossenen Umsatzgeschäftes muß die Ware entweder durch den Unternehmer selbst oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur, Buchhandelskommissionär oder dergleichen in das Ausland versandt werden. Es genügt auch, wenn die Ware an den inländischen Spediteur (Buchhandelskommissionär) des ausländischen Abnehmers zwecks Versendung ins Ausland im Inland übergeben oder versandt wird; der Spediteur muß dann aber eine besondere Spediteurbescheinigung abgeben und der Lieferant seiner Voranmeldung eine besondere Versicherung beifügen, deren Inhalt sich aus § 17 DB. ergibt.

Erfreulicherweise ist damit die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhr über den Kommissionsplatz erhalten geblieben. Es müssen jedoch hierbei drei Voraussetzungen beachtet werden:

- a) Der Buchhandelskommissionär muß wie bisher die bekannte grüne Ausfuhrbescheinigung ausstellen, deren Wortlaut durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1928 — III u. 5964 — an den Präsidenten des Landesfinanzamts Leipzig festgelegt ist. Der vielfach aus Verlegerkreisen geäußerte Wunsch auf Abschaffung dieser mit nicht unerheblicher unproduktiver Arbeit verbundenen Ausfuhrbescheinigungen ist leider unerfüllt geblieben, weil die Spediteurbescheinigung durch § 17 Abs. 3 Nr. 1 DB. zwingend vorgeschrieben ist.
- b) Der Exporteur (Verleger, Sortimentler, Antiquar) hat für den Fall, daß er Umsatzsteuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen geltend machen will, bei der Abgabe der Voranmeldung sowie der Steuererklärung für den ganzen Steuerabschnitt eine Versicherung folgenden Inhalts abzugeben:

„Unter den nach § 4 Ziff. 3 UStG. als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Umsatzgeschäfte, die durch Übergabe der Gegenstände an den inländischen Buchhandelskommissionär des ausländischen Abnehmers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Gegenstände in das Ausland ist mir vom Kommissionär des ausländischen Abnehmers schriftlich bescheinigt worden. Diese Bescheinigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit.“

- c) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vorliegt, ist dem Exporteur jetzt zwingend vorgeschrieben, daß er in seinen Büchern folgende Aufzeichnungen zu machen hat:

1. Verfasser und Titel des Buches;
2. Name und Wohnort des ausländischen Abnehmers;
3. a) Im Falle der unmittelbaren Beförderung ins Ausland: den Tag der Versendung (z. B. durch Kreuzband) und so weit möglich den Ort des Übergangs in das Ausland;
b) im Falle der Versendung über den Kommissionsplatz: den Tag der Übergabe oder Versendung an den Buchhandelskommissionär und dessen Namen;
4. Den Tag der Vereinnahmung des Entgelts.

Das Finanzamt kann bei zuverlässigen Unternehmern eine Änderung dieser Buchführungsvorschriften gestatten. Dies ist aber nur wirksam, wenn die Genehmigung im voraus eingeholt wird, nicht etwa, wenn man nachträglich noch die Genehmigung verlangt. Auch genügt es nicht mehr, daß sich die einzelnen Angaben aus den Büchern und den damit durch besondere Verweise zusammenhängenden Belegen ergeben, es sei denn, daß das Finanzamt dies ausdrücklich gestattet. Wer also Erleichterungen der vorgenannten Buchführungspflichten wünscht, muß sich schleunigst mit seinem